

Wiedergabe (Abschrift) des Erlasses des Innenministeriums NRW Az.: V D 2 –4.386-3 vom 29.12.2000 im Wortlaut:

**Betr.: Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst – BmD (F) –  
Bezug: RdErl. vom 24.09. und 24.11.1998 – II C 2 – 4.385 – 8 –  
und vom 30.11.1998 – II C 2 – 4.386-3 –**

**Anl.: 1**

Aufgrund vorliegender Erfahrungen wird der Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst BmD (F) in seinem Konzept angepasst. Hierbei werden die Ergebnisse der Erprobungsphase aus dem Jahre 1999, zwischenzeitliche Berichte des Instituts der Feuerwehr NRW sowie eingebrachte Vorschläge berücksichtigt.

1. Bereits umgesetzte Änderungen (Wirkung zum 01.01.2000)

Mit meiner Zustimmung wurde die Zweiteilung des Lehrgangs mit Wirkung zum 01.01.2000 aufgegeben; an die Stelle des zweiteiligen zehnwöchigen Lehrgangs ist ein durchgehender Lehrgang von 9 Wochen getreten.

2. Änderungen ab 01.01.2001

Die Anzahl der Teilnehmer bei den im Jahr 2001 stattfindenden Lehrgängen wird auf 24 reduziert. Da bei dieser Gestaltung (Wegfall der Aufteilung in mehrere Gruppen) insgesamt weniger Dozenten als bisher eingesetzt werden müssen, ist es möglich, mehr Lehrgänge durchzuführen und mehr Lehrgangsplätze als bisher anzubieten.

Die Stunden des praktischen Trainings in der Mitarbeiterführung, die in Zusammenarbeit mit Gastdozenten gestaltet werden, konnten im Rahmen der Neugestaltung erweitert werden. Dieses entspricht sowohl dem Wunsch der Lehrgangsteilnehmer als auch dem der begleitenden Dozenten des Instituts der Feuerwehr. Der Umfang des Themenblocks „Mitarbeiterführung und Streßbewältigung“ wird erweitert.

Die Regelungen über die Berufung der Beisitzerinnen oder der Beisitzer in der Planspielkommission sind an die Verordnung über die Ausbildung/Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes (VAPgD-Feu) angepasst worden.

Die Übergangs-Regelungen für Anwärter des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes sind weiter anzuwenden, bis eine neue VAPgD-Feu inkraftgesetzt wird.

Durch die umfangreichen Änderungen wird mein Runderlass – II C 2-4.386-3 – vom 24.09.1998, geändert durch Erlass vom 30.11.1998, neu gefasst.  
Eine Ausfertigung mit Lernzielkatalog ist als Anlage beigelegt.

gez. Stähler

**Führungslehrgang  
für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst  
BmD (F)**

I.

Integration, Ziel, Durchführung, Lernerfolgskontrolle

1.

Integration

In der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen neuen Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPmD-Feu) vom 5. Juni 1998 (GV.NRW.S.400), die an die Stelle der VAPmD-Feu vom 1. Dezember 1985 (GV.NRW.S.746) getreten ist, sind Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer nicht mehr enthalten. Mit der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Laufbahnen der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (LVO Feu) vom 15. September 1998 (GV.NRW.S.562) ist auch § 6 LVO Feu, der einen Hinweis zum Begriff "Prüfung" in dem bereits durch das Achte Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 10. Februar 1998 (GV.NRW.S.134) aufgehobenen § 197 Abs. 4 LBG enthält, entfallen.

Der Gruppenführerlehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst ist demnach, da er nach Ablegen der Laufbahnprüfung absolviert wird und nicht mehr Gegenstand der Laufbahnausbildung ist, der Fortbildung zuzurechnen. Er ist insofern nicht mehr Gegenstand der VAPmD-Feu.

Der „Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst (BmD(F))“, durchgeführt am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen, ersetzt den früheren Gruppenführerlehrgang (B III). In diesen Lehrgang werden die wesentlichen Inhalte der bisherigen Lehrgänge "Gefährliche Stoffe und Güter II/ Führen im Gefahrstoffeinsatz" (F/B GSG II) und „Strahlenschutz II/ Führen im Strahlenschutz Einsatz" (F/B Str. II) unter Berücksichtigung zivilschutzrelevanter Anteile

(Führen im ABC-Einsatz) integriert. Dieser Lehrgang findet wie bisher nach Ablegung der Laufbahnprüfung statt.

## 2.

### Ziel

Ziel des Lehrgangs ist es, Beamtinnen oder Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die mit der Führung einer Staffel oder einer Gruppe im Einsatz beauftragt werden sollen, fortzubilden. Die Beamtin oder der Beamte soll durch Vermittlung der erforderlichen Fachkenntnisse die Befähigung erwerben, eine Staffel oder eine Gruppe bei technischen Hilfeleistungen, im Löscheinsatz, im Strahlenschutz-, im Gefahrstoff- sowie im ABC-Einsatz zu führen. Ohne eine erfolgreiche Teilnahme an dem Führungslehrgang kann einer Beamtin oder einem Beamten die Aufgabe der Führung einer Staffel oder Gruppe im Einsatz nur in einer Notsituation übertragen werden.

## 3.

### Durchführung

#### 3.1. Ort

Der Führungslehrgang findet am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen statt.

#### 3.2. Benennung

Die/der Oberstadtdirektorin/Oberstadtdirektor, Stadtdirektorin/Stadtdirektor bzw. die Landrätin oder der Landrat benennt unmittelbar dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen Beamtinnen oder Beamte, die nach ihren in einer mindestens dreijährigen Dienstzeit gezeigten Leistungen und nach ihrer Befähigung für die Teilnahme an dem Führungslehrgang geeignet sind.

Hauptberufliche Kräfte der Freiwilligen Feuerwehr werden dem Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen über die Landrätin oder den Landrat und die Bezirksregierung benannt.

Die entsendenden Stellen erklären bei der Benennung schriftlich, dass die Beamtin oder der Beamte innerhalb einer Frist von längstens einem halben Jahr nach erfolgreicher Beendigung der Führungsfortbildung in der Führung einer Staffel oder Gruppe eingesetzt wird.

### 3.3 Dauer

Der Lehrgang dauert 9 Wochen und umfasst ca. 350 Unterrichtsstunden.

## 4.

### Lernerfolgskontrolle

Um festzustellen, ob die Teilnahme am Lehrgang erfolgreich war, wird eine Lernerfolgskontrolle durchgeführt. Diese besteht aus zwei Fragearbeiten (Multiple-Choice) mit je 15 Fachfragen aus den im Lehrgang behandelten Stoffgebieten, die nach Abschluss der jeweiligen Stoffgebiete anzufertigen sind, sowie einem Planspiel am Ende des Lehrgangs.

#### 4.1 Fragearbeiten

Die Fragearbeiten werden vom Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen erstellt und bewertet. Für die Bearbeitung einer Fragearbeit stehen dem Lehrgangsteilnehmer 30 Minuten zur Verfügung. "Erfolg" bei einer Fragearbeit ist gegeben, wenn mindestens 9 Fragen richtig beantwortet worden sind. Die Ergebnisse der Fragearbeiten werden von der Planspielkommission bestätigt.

#### 4.2 Planspiel

Zugelassen zum Planspiel ist, wer beide Fragearbeiten mit Erfolg beantwortet hat.

In dem Planspiel werden die Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerin oder des Teilnehmers in der Leitung und Führung einer Staffel oder Gruppe im Einsatz geprüft. Ein Planspiel soll eine Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten.

#### 4.3 Planspielkommission

Das Planspiel unterliegt der Bewertung durch eine Planspielkommission, die aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern oder Beisitzern besteht. Vorsitzende oder Vorsitzender der Planspielkommission ist die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen oder eine/ein von ihr oder ihm beauftragte/beauftragter Beamtin/Beamter des höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen. Die

Beisitzerinnen oder Beisitzer und die erforderlichen stellvertretenden Beisitzer werden vom Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen auf die Dauer von vier Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig. Bei der Auswahl der stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer für eine Prüfung ist die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses an eine Reihenfolge nicht gebunden.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer und die stellvertretenden Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Beamtinnen oder Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes sein.

Im Verhinderungsfall der Beisitzerinnen oder Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzerinnen oder Beisitzer, können diese durch Beamte des gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen Dienstes des Instituts der Feuerwehr vertreten werden.

Die Direktorin oder der Direktor des Instituts der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen beruft die Mitglieder der Planspielkommission ein.

#### 4.4 Bewertung

Der Lehrgang wird "mit Erfolg" abgeschlossen, wenn die Fragearbeiten und das Planspiel erfolgreich waren.

#### 4.5 Bescheinigung

Die Lehrgangsteilnehmerin oder der Lehrgangsteilnehmer erhält im Fall einer erfolgreichen Teilnahme eine Bescheinigung mit der Erklärung "mit Erfolg teilgenommen"; wenn dieses nicht der Fall ist, erhält sie oder er eine Bescheinigung mit der Erklärung "teilgenommen" und der Bemerkung, dass es sich nicht um den Nachweis einer erfolgreichen Teilnahme handelt.

## II.

### Lernzielkatalog

Der Lernzielkatalog wird vom Institut der Feuerwehr erstellt und in der „Homepage“ des Instituts bekannt gegeben. Er ist bei Bedarf unter Beteiligung des Landesfeuerwehrverbandes NRW und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren NRW vom Institut der Feuerwehr zu aktualisieren. Dem Innenministerium ist die jeweils gültige Fassung zur Kenntnis zu geben.

### III.

#### Übergangsregelungen

Beamtinnen oder Beamte des mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes, die an dem bisherigen B III-Lehrgang mit Erfolg teilgenommen haben und mit der Führung einer Staffel oder Gruppe im Einsatz beauftragt sind oder beauftragt werden sollen, brauchen zur Ausübung dieser Funktion nicht an dem neuen Führungslehrgang für den mittleren feuerwehrtechnischen Dienst teilzunehmen, selbst wenn sie noch nicht den Lehrgang „Führen im Gefahrstoffeinsatz“ (F/B GSG II) und den Lehrgang „Führen im Strahlenschutz Einsatz“ (F/B Str II) absolviert haben. Für diesen Personenkreis werden jedoch der derzeitige Lehrgang F/B GSG II und der derzeitige Lehrgang F/B Str II dem Bedarf entsprechend zunächst als F/B-Lehrgang und später als F-Lehrgang fortgeführt. Für die Wahrnehmung der Aufgaben als Gruppenführer im Gefahrstoffeinsatz und im Strahlenschutz Einsatz ist es erforderlich, diese Lehrgänge zu absolvieren.

Nach § 11 der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (VAPgD-Feu) vom 25. Mai 1986 (GV.NRW.S.497), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 1991 (GV.NRW.S.146), bestimmen sich die Ausbildungs- und Prüfungsinhalte für die Gruppenführerprüfung des gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes nach den Anlagen 1 und 6 der VAPmD-Feu vom 5. Juni 1998 (GV.NRW.S.400). Aus § 9 Abs. 2 der Verordnung über die Laufbahnen des feuerwehrtechnischen Dienstes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. Dezember.1985 (GV.NRW.S.744), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. September 1998 (GV.NRW.S.562), ergibt sich, dass der gesamte Abschnitt III der VAPmD-Feu auf die Ausbildung und Prüfung zum Gruppenführer im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst Anwendung findet. Bis zur beabsichtigten Änderung der VAPgD-Feu wird hieran nichts geändert. Für die Ausbildung und Prüfung zur Gruppenführerin oder zum Gruppenführer im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst bleibt deshalb der Abschnitt III der VAPmD-Feu vom 5. Juni 1998 (a.a.O.) anwendbar. Die rechtliche Grundlage dafür enthält die Übergangsvorschrift in § 34 Abs. 2, zweiter Spiegelstrich, der am 1. Juli 1998 in Kraft getretenen (neuen) VAPmD-Feu.